

AZ: 902 / 2013

Betr.: **Steuern, Gebühren und Abgaben 2014**

KUNDMACHUNG

Gem. § 60 Abs. 1 TGO 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat von Telfes i. Stubai in seiner Sitzung vom 25. November 2013 unter Punkt 3 der Tagesordnung die Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2014 und Herbst 2014 (laufende Wasser- und Kanalgebühr) bis auf weiteres beschlossen hat.

1.) Folgende Steuern, Gebühren und Abgaben wurden nicht erhöht und betragen sohin wie bisher:

GRUNDSTEUER A: 500 v. H. des Messbetrages

Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008,
BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung

GRUNDSTEUER B: 500 v. H. des Messbetrages

Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008,
BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung

KOMMUNALSTEUER: 3 % der Bemessungsgrundlage

Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993,
BGBl.Nr. 819/1993, in der jeweils geltenden Fassung

Unternehmen, die Lehrlinge beschäftigen, wird eine Förderung (Subvention) in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuer gewährt. Diese Förderung gilt seit 1997.

VERGNÜGUNGSSTEUER:

Die Vergnügungssteuer wird nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982, in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der Gemeinde Telfes i. Stubai vom 12.3.1970 sowie des GR-Beschlusses vom 12.7.1982 eingehoben.

Kartensteuer: 10 v. H. des Entgeltes für jede Eintrittskarte
mit Ausschluss der Abgaben

Pauschsteuer: nach Pauschsätzen lt. VStG.

HUNDESTEUER:

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuer-Verordnung vom 21.11.2011 eingehoben.

§ 2 - Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben.
Sie beträgt: je männlichen Hund und je weiblichen Hund € 110,--
- (2) Wird ein Hund im 2. Halbjahr eines Jahres angemeldet bzw. im 1. Halbjahr eines Jahres abgemeldet, so ist jeweils die halbe Jahresgebühr zu entrichten.

§ 3 - Steuerbefreiung

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.
- (2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt:
Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

§ 4 - Steuerermäßigung

- (1) Für Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl beträgt die Steuer € 15,--.
- (2) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer € 15,--.
- (3) Für Wachhunde beträgt die Steuer:

für einen männlichen Hund	€ 10,--
für einen weiblichen Hund	€ 10,--
für jeden zweiten und jeden weiteren in einem und demselben Haushalt gehaltenen Wachhund	€ 45,--

AUSGLEICHSABGABE:

Die Ausgleichsabgabe wird nach der Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichszulage vom 21.11.2011 eingehoben.

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist derzeit eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von € 1.729,60 zu entrichten (20 m² x € 86,48).

GEMEINDE-VERWALTUNGSABGABEN:

Die Gemeinde-Verwaltungsabgaben werden nach der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV, LGBl.Nr. 31/2007 eingehoben.

ABFALLGEBÜHREN:

Die Gebühren werden nach der Abfallgebührenverordnung vom 21.11.2011 eingehoben.

§ 3 – Gebührentarif

- 1) Für die Grundgebühr gelten folgende Gebührensätze:

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT HAUPTWOHNSITZ:
€ 20,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT NEBENWOHNSITZ:
€ 5,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR FÜR FREIZEITWOHNSITZE
(gem. Verzeichnis nach TROG):
€ 50,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich pro Freizeitwohnsitz

GRUNDGEBÜHR PRO 100 NÄCHTIGUNGEN
(Fremdenzimmervermietung):
€ 6,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

Die Grundgebühr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten (ausgenommen Fremdenzimmervermietung) beträgt für:

- ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten mit Personal:
€ 110,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich
- saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten mit Personal:
€ 55,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich
- geöffnete Betriebe und Anstalten ohne Personal
(nur Betriebsinhaber):
€ 30,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

GRUNDGEBÜHR PRO BIO-MÜLLBEHÄLTER:

120 Liter Bio-Müllbehälter: € 50,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

240 Liter Bio-Müllbehälter: € 100,-- inkl. 10 % Mwst. jährlich

- 2) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner (der Haushaltsmitglieder) gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.

Die Ermittlung erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991.

An- und Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt.

Als Stichtag für die Ermittlung der Freizeitwohnsitze gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.

Die Ermittlung der Freizeitwohnsitze erfolgt aufgrund des Verzeichnisses gem. Tiroler Raumordnungsgesetz 2011.

Die Ermittlung der Fremdennachtungen erfolgt aufgrund der vom Tourismusverband bekannt gegebenen Nächtigungsziffern (Erwachsenen- und Kindernachtungen) des Vorjahres.

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Bio-Müllbehälter gilt der 1. Jänner des laufenden Jahres.

- 3) Für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:
- a) GEBÜHR PRO 60 LITER MÜLLSACK:
€ 3,50 inkl. 10 % Mwst.
 - b) GEBÜHR PRO 120 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:
€ 7,00 inkl. 10 % Mwst.
 - c) GEBÜHR PRO 240 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:
€ 14,00 inkl. 10 % Mwst.
 - d) GEBÜHR PRO 800 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:
€ 46,50 inkl. 10 % Mwst.
 - e) GEBÜHR PRO 1.100 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:
€ 64,00 inkl. 10 % Mwst.
 - f) Für die Übernahme von Abfall beim Recyclinghof Fulpmes – Telfes und Kompostlagerplatz Mieders werden die in der Beilage angeführten Tarife eingehoben.

FRIEDHOFGEBÜHREN:

Die Friedhofgebühren werden nach der Friedhofgebührenverordnung vom 21.11.2011 eingehoben.

- § 2:
- a) für die Neuerwerbung eines Turnus- oder Reihengrabes (Einzelgrab) auf die Dauer von 10 Jahren € 200,--
 - b) für die Neuerwerbung eines Familiengrabes (Grabstätte mit zwei Gräbern) auf die Dauer von 10 Jahren € 400,--
 - c) für die Neuerwerbung eines Urnengrabes auf die Dauer von 10 Jahren € 200,--
- § 4: Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 25,-- je Aufbahrung (mit Reinigung der Leichenhalle) bzw. € 60,-- (ohne Reinigung der Leichenhalle).
-

KINDERGARTENGEBÜHREN:

Die Kindergartengebühren werden nach der Gebührenordnung vom 12.8.2013 eingehoben.

- für 3-jährige Kinder: (Kinder, die vor dem 1. September des Kalenderjahres das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
€ 50,--inkl. 10 % Mwst. pro Monat
 - für 4- und 5-jährige Kinder: Gratis-Kindergarten
-

WALDUMLAGE:

Die Waldumlage wird gem. § 10 der Tiroler Waldordnung, LGBl.Nr. 55/2005, eingehoben.

2.) Nachstehende Steuern, Gebühren und Abgaben wurden neu festgesetzt:

- Erschließungsbeitrag: Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird mit 4,90 % bestimmt (bisher 4,80 %).
- Wasseranschlussgebühr: € 1,05 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Baumasse (bisher € 1,00 inkl. 10 % Mwst.);
- Wasserbenützungsg Gebühr: € 0,41 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Wasserverbrauch ab der Ablesung im Herbst 2014 (seit der Ablesung im Herbst 2013 bis zur Ablesung im Herbst 2014 gilt eine Gebühr von € 0,40 inkl. 10 % Mwst.);
- Kanalanschlussgebühr: € 5,24 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Baumasse (bisher € 5,12 inkl. 10 % Mwst.);
- Kanalbenützungsg Gebühr: € 2,048 inkl. 10 % Mwst. pro m³ Wasserverbrauch ab der Ablesung im Herbst 2014 (seit der Ablesung im Herbst 2013 bis zur Ablesung im Herbst 2014 gilt eine Gebühr von € 1,99 inkl. 10 % Mwst.);

ERSCHLIESSUNGSBEITRAG:

Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt nach der Verordnung vom 25.11.2013.

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird mit 4,90 % bestimmt (bisher 4,80 %).

4,90 % des vom Land festgelegten Erschließungskostenfaktors (= € 86,48) sind € 4,24 der Bemessungsgrundlage.

Bauplatzanteil:	Fläche des Bauplatzes	x € 4,24 x 150 v.H.
Baumassenanteil:	Baumasse des Gebäudes	x € 4,24 x 70 v.H.

Der Erschließungsbeitrag wird nach §§ 7 - 12 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58, und Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13.11.2001, LGBl.Nr. 103, eingehoben.

WASSERGEBÜHREN:

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr, der Wasserzins und die Zählermiete werden nach der Wasserleitungsgebührenverordnung vom 25.11.2013 eingehoben.

§ 3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 5 und 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58.
Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.
- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschoße, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 1,05 pro m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.
- 4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 2,00 inkl. 10 % Mwst. je m³ Rauminhalt zu entrichten.
- 5) Als Bauwasser ist bei Neu-, Zu- und Umbauten je 100 m³ umbauten Raumes eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 4,00 inkl. 10 % Mwst. zu entrichten.
Falls Bauwasser bereits über eine Wasseruhr abgerechnet wird, wird das Bauwasser nicht in Form einer Anschlussgebühr vorgeschrieben.

§ 4 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des § 3 Abs. 1.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 - Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Der Wasserzins beträgt:
 - € 0,40 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst. (vom Ablesezeitraum Herbst 2013 bis Herbst 2014)
 - € 0,41 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst. (ab dem Ablesezeitraum im Herbst 2014)
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 184 BAO).

§ 6 – Höhe der Wasserzähler-Miete und Gebühr für Wasserzähler-Einbaugarnitur

- 1) jährliche Zählermiete in den Jahren 2012 – 2016:
für Wasserzähler 3 m³, 7 m³ je € 7,70 inkl. 10 % Mwst.
- 2) Für die Einbaugarnitur werden bei Neubauten binnen 1 Monat nach Einbau die Anschaffungskosten der Garnitur als einmalige Gebühr vorgeschrieben.

KANALGEBÜHREN:

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr und die Benützungsg Gebühr werden nach der Kanalgebührenverordnung vom 25.11.2013 eingehoben.

§ 3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 5 und 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.Nr. 58. Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschoße, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nach berechnet.

Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 5,24 pro m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.
- 4) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 8,00 inkl. 10 % Mwst. je m³ Rauminhalt zu entrichten.

§ 4 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Die Gebühr beträgt:
 - € 1,99 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst. (vom Ablesezeitraum Herbst 2013 bis Herbst 2014)
 - € 2,048 pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst. (ab dem Ablesezeitraum im Herbst 2014)
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 184 BAO).
- 4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht-gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß durch Wasserzähler nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen (§ 184 BAO).

- 5) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung ist die lt. den Stall-Wasseruhren (§ 8 Abs. 8 Wasserleitungsordnung) verbrauchte Wassermenge von der Kanalgebühr befreit.
- 6) Als Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen (z.B. für das Gartenspritzen oder Blumengießen etc.) wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Telfes i. Stubai jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10 m³ vom Wasserzählerergebnis abgezogen.
Bei Wohnanlagen mit mehr als 5 Wohnungen wird anstelle der 10 m³ jährlich eine Wassermenge von 1 m³ pro Wohnung abgezogen.
- 7) Gärtnereien und Gemüseanbaubetriebe sind von der Kanalgebühr für jenes Wasser befreit, welches für das Gießen der Anbauflächen verwendet wird.

Der gesamte Inhalt der geänderten Verordnungen ist dem Anhang zu entnehmen.

Sämtliche Verordnungen liegen weiters im Gemeindeamt Telfes i. Stubai zur Einsichtnahme auf bzw. können auf der Gemeinde-Homepage eingesehen werden (www.gemeinde-telfes.at - Bürgerservice - Gebührenordnungen).

Gem. § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde durch diesen Gemeinderatsbeschluss Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Gemeinde Telfes im Stubai, am 2.12.2013

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Georg Viertler

Angeschlagen am: .12.2013

Abzunehmen am: .12.2013

Abgenommen am: .01.2014

Aktenvermerk: Innerhalb der Kundmachungsfrist wurden - keine - Aufsichtsbeschwerden eingebracht.